

Sitzung des Ortsgemeinderates Kerben

Am Dienstag, 30.01.2024, findet um 19:10 Uhr, **im** Bürgerhaus in Kerben eine Sitzung des Ortsgemeinderates Kerben mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Anfrage zur Errichtung einer innerörtlichen Geschwindigkeitsreduzierung entlang der L 52 innerhalb des Ortsteils Minkelfeld sowie zur Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die BAB 48
- 3) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 4) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 5) Prüfung der Jahresrechnung 2020 und Entlastungserteilung
- 6) Prüfung der Jahresrechnung 2021 und Entlastungserteilung
- 7) Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024
- 8) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Kerben, 23. Januar 2024
Ortsgemeinde Kerben

HELMUT EBERZ
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Kerben am 30.01.2024 **im** Bürgerhaus in Kerben findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Kerben/603/2024)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 2 Anfrage zur Errichtung einer innerörtlichen Geschwindigkeitsreduzierung entlang der L 52 innerhalb des Ortsteils Minkelfeld sowie zur Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die BAB 48 (Kerben/614/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Kerben wurde am 14.11.2023 ein Einwohnerantrag gemäß § 17 der Gemeindeordnung (GemO) übergeben. Tenor des Antrages ist das Vortragen von Anregungen gegenüber den zuständigen Behörden durch die Ortsgemeinde bzw. durch den Gemeinderat zwecks einer innerörtlichen, streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung für die innerörtliche Landesstraße 52 (L 52) sowie die Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die Autobahn BAB 48, mithin ein LKW Durchfahrtsverbot für die Ortslage Minkelfeld.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 12.12.2023 wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die Zuständigkeiten auf die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld für den innerörtlichen Bereich und den Landkreis Mayen-Koblenz für den außerörtlichen Bereich verteilen. In allen Verfahren, die eine Regelung des Verkehrs an klassifizierten Straßen beinhalten, sind zudem der zuständige Träger der Straßenbaulast (Landesbetrieb Mobilität) sowie die zuständige Polizeidienststelle zu hören.

Eine innerörtliche Geschwindigkeitsreduzierung entlang einer klassifizierten Straße, sowie die Anordnung eines Durchfahrtsverbots für Kraftfahrzeuge über 7,5 t bzw. dessen Verlagerung auf die BAB 48 ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen. Hierzu ist u.a. die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, Geschwindigkeitsüberschreitungen, die baulichen Gegebenheiten, Unfallstatistiken der Polizeiinspektion, Lärmgutachten u.a. Punkte in die Prüfung mit aufzunehmen.

Darüber hinaus dürfen innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Land- und Kreisstraßen) insbesondere nur im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern angeordnet werden.

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung wurde im letzten Jahr mehrfach die Messstelle in Minkelfeld überprüft. Bei rund 2 283 gemessenen Fahrzeugen kam es zu insgesamt 15 Geschwindigkeitsüberschreitungen, die einen Anteil von 0,66 % darstellen. Vergleicht man diese zu anderen Messstellen im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, kann man festhalten, dass in diesem Abschnitt auch die durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke ähnlich ausfällt. Das stellt vorliegend im Vergleich keine besondere Verkehrsbelastung dar.

Aufgrund der Erfahrungswerte aus früheren Verfahren ist damit zu rechnen, dass es u.U. zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen kann, wobei diese insbesondere auf die notwendigen Beteiligungsverfahren anderer Behörden zurückzuführen ist. Insbesondere die Ermittlung von Lärmwerten durch den Landesbetrieb Mobilität bedarf aufgrund gleichgelegter Anfragen mehrerer Gemeinden einiger Vorlaufzeit.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde mit der Prüfung einer möglichen innerörtlichen Geschwindigkeitsreduzierung entlang der L 52 innerhalb des Ortsteils Minkelfeld zu beauftragen. Gleichzeitig sollen auch die rechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung des Schwerlastverkehrs geprüft und dem Landkreis Mayen-Koblenz als zuständige Stelle für den außerörtlichen Bereich vorgetragen werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kerben	30.01.2024	Kerben/61 4/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 3 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Kerben/602/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll auch den Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben. Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt. Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Folglich soll dadurch dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da durch Investoren oftmals Grundstücke gekauft und nach einer gewissen Zeitspanne gewinnbringend veräußert werden.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen. Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind baureife Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u. a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung aufgrund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar. Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, sieht jedoch von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Kerben ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kerben	30.01.2024	Kerben/60 2/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 5 Prüfung der Jahresrechnung 2020 und Entlastungserteilung
(Kerben/610/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43 - 53) hat die Ortsgemeinde Kerben für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte durch Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses am 09.10.2023. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde Folgendes festgestellt:

1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Kerben entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Kerben. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete, sofern er den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten hat, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungserteilung nicht teil.

Sind hiernach sowohl der Ortsbürgermeister als auch der Beigeordnete von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2020 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und dem Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kerben	30.01.2024	Kerben/61 0/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Ortsbürgermeister Helmut Eberz	WV Nr. 4 zu § 114 GemO

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 6 Prüfung der Jahresrechnung 2021 und Entlastungserteilung
(Kerben/611/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43 - 53) hat die Ortsgemeinde Kerben für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte durch Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses am 09.10.2023. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde Folgendes festgestellt:

1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Kerben entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Kerben. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete, sofern er den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten hat, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungserteilung nicht teil.

Sind hiernach sowohl der Ortsbürgermeister als auch der Beigeordnete von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2021 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und dem Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kerben	30.01.2024	Kerben/61 1/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Ortsbürgermeister Helmut Eberz	WV Nr. 4 zu § 114 GemO

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 7 Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024
(Kerben/612/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes 2024 und die Haushaltssatzung 2024, wurden dem Gemeinderat in der 50. Kalenderwoche zugestellt und in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2023 dem Gemeinderat vorgestellt.

Gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) erfolgte am 14.12.2023 die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan 2024 und seinen Anlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausliegt und die Einwohner die Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Einwohner von Kerben haben von der Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan 2024 und seinen Anlagen keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des Haushaltsplanes 2024 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kerben	30.01.2024	Kerben/61 2/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kerben

TOP-Nr.: 8 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Kerben/604/2024)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and extend across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.